



## Jugendordnung des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV-JO)

Die nachfolgende Fassung der NBV-Jugendordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen.

Vorbemerkung:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Jugendordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind!

## A. Allgemeines

### § 1 Name

Die Basketballjugend im Niedersächsischen Basketballverband (kurz NBVJ) ist die Jugendorganisation des NBV. Ihr gehören alle Kinder und Jugendlichen, die einem Verein des NBV zugehören, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter des NBV an.

### § 2 Zweck

Die NBVJ will die Förderung des Basketballsports unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte vorantreiben.

### § 3 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die NBVJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral.
- (2) Die NBVJ führt und verwaltet sich weitgehend selbstständig unter Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB, des NBV sowie der Sportjugend Niedersachsen (SjN) und der Beschlüsse der NBV-Organen.
- (3) Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.
- (4) Aufgaben der NBVJ sind insbesondere:
  - a) die Förderung der Jugendarbeit durch Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit,
  - b) die Mitwirkung bei der Förderung des Leistungssports und der Vorbereitung und Betreuung von Jugend-Auswahlmannschaften,
  - c) die Förderung des Schul- und Breitensports,
  - d) die Vertretung des NBV bei der DBBJ und der SJN.

## B. Organe

### § 4 Organe

Die Organe der NBVJ sind:

- a) die Jugendkonferenz (NBV-JK) und

- b) der Jugendausschuss.

### § 5 Jugendkonferenz

- (1) Die Jugendkonferenz ist das oberste Organ der NBVJ. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ansonsten bei Bedarf.
- (2) Sie besteht aus den Mitgliedern des Jugendausschusses, den Jugendwarten der vier Bezirke sowie acht Beisitzern.
- (3) Jeder Bezirk benennt insoweit zwei Beisitzer, die das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlverfahren für die Bestimmung der Beisitzer legen die Bezirke fest. Hierbei sollte jeweils eine weibliche Jugendliche und ein männlicher Jugendlicher je Bezirk ausgewählt werden.

### § 6 Zuständigkeit des Jugendkonferenz

Die Jugendkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten der NBVJ, soweit nicht der Jugendausschuss oder ein übergeordnetes Organ zuständig ist,
- b) Beratung des Jugendetats und Planung der Mittelverwendung,
- c) Vorbereitung von Beschlüssen der übergeordneten Organe des NBV soweit Angelegenheiten der NBVJ betroffen sind,
- d) Vorschlagsrecht für die Besetzung des Ressortleiters Jugend und der Jugendausschussmitglieder.
- e) Antragsrecht an den Vorstand, das Präsidium und den Verbandstag

### § 7 Ablauf und Verfahren, Stimmrecht

- (1) Die Jugendkonferenz wird durch den Ressortleiter Jugend oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Jedes Mitglied der Jugendkonferenz hat eine Stimme.
- (3) Die Jugendkonferenz trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann von der Jugendkonferenz zu fassende Beschlüsse unter Genehmigungsvorbehalt stellen oder gefasste Beschlüsse jederzeit aufheben.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 8 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
  - a) dem Ressortleiter Jugend (Jugendwart) und
  - b) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Jugendausschusses auf Vorschlag der Jugendkonferenz.
- (3) Der Ressortleiter Jugend führt den Vorsitz über den Jugendausschuss und vertritt die NBVJ nach innen und nach außen.

- (4) Der Jugendausschuss führt die laufenden Geschäfte der NBVJ unter Beachtung der Beschlüsse der Jugendkonferenz sowie der übergeordneten Organe des Verbandes.
- (5) Der Jugendausschuss weist seinen Mitgliedern Aufgabenbereich zu, die diese unter Beachtung der Beschlüsse des Jugendausschusses und der übergeordneten Organe federführend in eigener Zuständigkeit bearbeiten.
- (6) § 7 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

### § 9 Jugendausschüsse in den Bezirken

Jeder Bezirksfachverband sollte in seinem Bereich einen eigenen Jugendwart (Bezirksjugendwart) benennen und einen eigenen Jugendausschuss bilden, in dem möglichst auch die nach § 5 Absatz 3 zu bestimmenden Beisitzer der Jugendkonferenz vertreten sein sollten.

### § 10 Verfahrensvorschriften

Für sämtliche Abläufe und Verfahrenshandlungen gelten die Vorschriften der NBV-Geschäftsordnung (NBV-GO) für die Gremien der NBVJ sinngemäß bzw. ergänzend.

## C. Spielbetrieb

### § 11 Meisterschaftsspiele

Die Bezirke ermitteln in Punktspielen und / oder in Turnierform in eigener Verantwortung ihre Jugendbezirksmeister.

### § 12 Landesjugendmeisterschaften

- (1) Der NBV führt alljährlich Niedersächsische Jugendmeisterschaften durch.
- (2) Die Meisterschaften können in Gemeinschaft mit anderen Landesverbänden durchgeführt werden.
- (3) Näheres ist durch eine Ausschreibung zu regeln, die auf Vorschlag des Jugendausschusses vom Vorstand zu beschließen ist.
- (4) Die Vorschriften der DBB-Jugendspielordnung für die Deutschen Meisterschaften und die NBV-Spielordnung gelten entsprechend.

### § 13 Jugendlandesligen

- (1) Für bestimmte Jugend-Altersstufen können Landesligen eingerichtet werden.
- (2) § 12 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 14 Spielberechtigung

- (1) Für den Jugendspielbetrieb im NBV gelten die Bestimmungen der DBB-Spielordnung, der DBB-Jugendspielordnung und der NBV-Spielordnung.
- (2) Das Überspringen einer Altersklasse richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des DBB und des NBV.
- (3) Jugendliche mit einer Sonderteilnahmeberechtigung sind nicht in den untersten Jugendspielklassen der Bezirke teilnahmeberechtigt. Dies gilt nicht, wenn in der betreffenden Altersklasse des Bezirks

nur eine Spielklasse besteht.

## § 15 Gestellung von Jugendmannschaften

- (1) Vereine des NBV, die am Seniorenspielbetrieb ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmen, sind verpflichtet, Jugendmannschaften mindestens wie folgt zu stellen:
  - a) bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb der Herren mindestens eine männliche Mannschaft im Mini-Bereich und
  - b) bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb der Damen eine weibliche Mannschaft im Mini-Bereich und
  - c) für jede ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmende Herren- bzw. Damen-Mannschaft je eine männliche bzw. weibliche Jugendmannschaft oberhalb des Mini-Bereichs, unterhalb U19.
- (2) Für jede nach Abs. 1 fehlende Jugendmannschaft hat der Verein an den NBV eine Umlage wie folgt zu zahlen:
  - a) im ersten Jahr in Höhe von 150 €,
  - b) im zweiten Jahr in Höhe von 300 €,
  - c) ab dem dritten und für jedes weitere ununterbrochen darauf folgende Jahr in Höhe von 500 €.Die Pflicht zur Zahlung der Umlage wird jeweils am Ende jeder Spielzeit durch den NBV festgestellt.
- (3) Der Vorstand erlässt die zur Umsetzung dieser Regelung nötigen Verfahrensvorschriften. Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften durch die Vereine können mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe der nach Abs. 2 fälligen Umlage geahndet werden.
- (4) Der NBV ist verpflichtet, die aus dieser Umlage resultierenden Beträge zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Hierfür ist jährlich mindestens die Hälfte der erhobenen Umlagebeträge einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, aus der jährlich in angemessenem Umfang Zuschüsse auszuzahlen sind
  - a) an Vereine mit besonders herausragender Jugendarbeit,
  - b) an Vereine mit herausragenden sportlichen Leistungen im Jugendbereich,
  - c) an Vereine zur Unterstützung bei der Neugründung oder beim Wiederaufbau oder Erweiterung einer Jugendabteilung,
  - d) an Vereine oder Gliederungen für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Jugendbasketballs oder
  - e) als Zuschuss für talentierte Jugendliche zur Teilnahme an Kadermaßnahmen, soweit dies aus sozialen Gründen indiziert ist.
- (5) Über die Auszahlung von Zuschüssen nach Absatz 4 entscheidet der Vorstand. Der Jugendausschuss und die Jugendkonferenz haben ein Vorschlagsrecht.
- (6) Der Vorstand veröffentlicht jährlich eine Liste mit den ausgezahlten Zuschüssen und nennt hierbei die Empfänger und Begründungen.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit der möglichen Stimmen des Verbandstages.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

*Wildeshausen, 27.06.2015*

*Andreas Dienst*

*Präsident*